



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 13.05.2015 Nr. 17

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen 173

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt
Haushaltssatzung 2015 mit Genehmigung der Stadt Duderstadt 176

Gemeinde Oberfeld
Öffentliche Bekanntmachung i.S. Jahresabschluss 2010 179

Gemeinde Rüdershausen
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rüdershausen 180

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für die Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Münden – Schule am Botanischen Garten – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.
- Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel (Hessen) und dem Landkreis Göttingen vom 19.10.1977 / 07.11.1977 haben Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, haben, die Wahlmöglichkeit zwischen den Schulen des gegliederten Schulsystems in Hann. Münden und der Integrierten Gesamtschule in Heiligenrode – Wilhelm-Leuschner-Schule –.
- Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk der Hauptschule Münden zugeordnet.
- (2) Der Schulbezirk der öffentlichen Hauptschule Duderstadt – Astrid-Lindgren-Schule – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen, das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.

§ 2

Schulbezirke für die Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschule Duderstadt – Heinz-Sielmann-Realschule – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen, das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.
- (2) Der Schulbezirk der Realschule I Münden – Werra-Realschule – umfasst das Gebiet des Ortsteils Hann. Münden der Stadt Hann. Münden mit Ausnahme des Stadtteils Neumünden.
- (3) Der Schulbezirk der Realschule II Münden – Drei-Flüsse-Realschule – umfasst das Gebiet der Ortsteile Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln einschließlich Glashütte und Bursfelde, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen der Stadt Hann. Münden, den Stadtteil Neumünden der Stadt Hann. Münden sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.
- Bezüglich des Wahlrechts für die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Staufenberg mit Ausnahme des Ortsteiles Speele gilt § 1 Abs. 1 Satz 2.
- Realschülerinnen und Realschüler aus der Gemeinde Staufenberg mit Ausnahme des Ortsteils Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk der Realschule II Münden zugeordnet.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel (Hessen) und dem Landkreis Göttingen vom 19.10.1977 / 07.11.1977 haben Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der hessischen Gemeinde Reinhardshagen haben - mit Ausnahme der Hauptschule - die Schulen der Sekundarbereiche I und II bzw. die Förderschule in der Stadt Hann. Münden zu besuchen.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk der Realschule II Münden zugeordnet.

§ 3

Schulbezirke für die Oberschule

- (1) Der Schulbezirk des Hauptschulzweiges und des Realschulzweiges der Oberschule Groß Schneen – Carl Friedrich Gauß Schule – umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Rosdorf sowie der Gemeinde Gleichen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Rosdorf sowie in der Gemeinde Gleichen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Gymnasien der Stadt Göttingen und dem gymnasialen Schulzweig der Oberschule Groß Schneen.

- (2) Der Schulbezirk des Hauptschulzweiges und des Realschulzweiges der Oberschule Dransfeld umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld und des Flecken Adelebsen.

§ 4

Schulbezirke für die Gymnasien

- (1) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I des Gymnasiums Duderstadt – Eichsfeld-Gymnasium – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen. Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Radolfshausen beziehungsweise im Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen haben, haben das Wahlrecht anstelle des Eichsfeld-Gymnasiums Duderstadt auch Gymnasien der Stadt Göttingen zu besuchen.

- (2) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I des Gymnasiums Münden – Grotefeld-Gymnasium – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden, das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld, mit Ausnahme der Ortsteile Ossenfeld und Varmissen der Stadt Dransfeld und des Ortsteiles Barlissen der Gemeinde Jühnde, sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.

Bezüglich des Wahlrechts für die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, gilt § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Gymnasiasten aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk des Gymnasiums Münden zugeordnet.

Hinsichtlich der Regelung für die hessische Gemeinde Reinhardshagen (Landkreis Kassel) gilt § 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk des Grotefeld-Gymnasiums Münden zugeordnet.

- (3) Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen¹ können Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die ihren Wohnsitz im Flecken Adelebsen, Flecken Bovenden, in der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Gleichen, der Gemeinde Rosdorf, der

¹ § 2 Ziff. 1 der Vereinbarung über ein gemeinsames Schulangebot in Stadt und Altkreis Göttingen (Kreistagsbeschluss vom 10.10.2014, 0262/2014)

Samtgemeinde Radolfshausen oder der Samtgemeinde Dransfeld haben, die Gymnasien der Stadt Göttingen besuchen (Felix-Klein-Gymnasium, Hainberg-Gymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Otto-Hahn-Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium).
Diese Klausel gilt ab dem 01.08.2015 aufsteigend für die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des 5. Schuljahrgangs.

§ 5

Schulbezirke für die Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bovenden umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gieboldehausen umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Göttingen.
- (3) Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen² können Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die ihren Wohnsitz im Flecken Adelebsen, Flecken Bovenden, in der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Gleichen, der Gemeinde Rosdorf, der Samtgemeinde Radolfshausen oder der Samtgemeinde Dransfeld haben, die Gesamtschulen der Stadt Göttingen besuchen (Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule, Geschwister-Scholl-Gesamtschule, „IGS Weende“).
Diese Klausel gilt ab dem 01.08.2015 aufsteigend für die Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler des 5. Schuljahrgangs.

§ 6

Schulbezirke für die Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk der Förderschule Duderstadt – Pestalozzischule –, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung und Sprache, umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Mitgliedsgemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.
- (2) Der Schulbezirk der Förderschule Münden – Schule im Auefeld –, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung, umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden, der Samtgemeinde Dransfeld, mit Ausnahme der Ortsteile Ossenfeld und Varmissen der Stadt Dransfeld und des Ortsteiles Barlissen der Gemeinde Jühnde, sowie der Gemeinde Staufenberg.

Hinsichtlich der Regelung für die hessische Gemeinde Reinhardshagen (Landkreis Kassel) gilt § 2 Abs. 3 Satz 4.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk der Schule im Auefeld Münden zugeordnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Göttingen, den 07.05.2015

(L. S.)

Landkreis Göttingen
gez. Bernhard Reuter
Landrat

² siehe Fußnote 1

**Haushaltssatzung
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	32.135.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.135.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.084.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.777.000,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.059.900,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.233.300,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.173.400,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	821.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:		39.317.900,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts		32.831.700,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.173.400,00 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **727.000,00 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

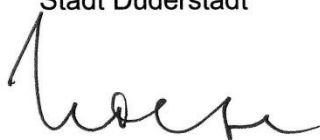
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilhaushalten einzeln dargestellt, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **3,25 %** festgesetzt.

Duderstadt, 12.03.2015
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Duderstadt.

Göttingen, 08.05.2015

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 08/2015

Im Auftrage

Gez. Zingel

Die Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 27.05.2015 bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.05.2015 Nr. 17

Gemeinde Obernfeld
Kirchgasse 8
37434 Obernfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Jahr 2010 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2010 liegt in der Zeit vom

26.05.2015 bis einschließlich 09.06.2015

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Obernfeld, Kirchgasse 8, 37434 Obernfeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Obernfeld, den 30.04.2015

Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	655.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	690.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	620.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.200
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	643.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	649.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 26.03.2015

Die Bürgermeisterin

A. Lange
(Lange)



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 08.06.2015 bei der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.05.2015 Nr. 17